

## Anlage 3 zum Betreuungsvertrag für die DRK-Kindertagesstätten

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kindertagesstätten des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e. V.

Liebe Eltern und Familien, liebe Sorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Ihr Kind unsere Kindertagesstätte besucht bzw. besuchen wird. Die Hauptaufgabe der Kindertagesstätte ist die fürsorgliche und fachlich qualifizierte Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie wird dazu beitragen, dass sich Ihr Kind geistig, seelisch und körperlich in einer Gemeinschaft mit Gleichaltrigen bestmöglich entwickelt. Die Förderung von Selbstwert, sozialer Kompetenz und Selbstkompetenz sind zentrale pädagogische Ziele in der Betreuungs- und Bildungsarbeit.

Unser Konzept bringt die im niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplan genannten neun Lern- und Bildungsbereiche in Einklang mit unseren Rot-Kreuz-Grundsätzen. Die uns anvertrauten Kinder werden hiernach begleitet, bestärkt und gefördert.

#### § 1 Anmeldung und Aufnahme

1. Je nach Kommune findet die Anmeldung digital über das von der Gemeinde gewählte Portal statt (z.B. Kita-Portal, Little Bird etc.). Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien. Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die freien Plätze werden nach bestimmten Aufnahmekriterien vergeben (siehe Punkt 2 und 3).
2. Den Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder nach Wohnort, „Härtefälle“, persönliche Notlagen und Krippenkinder, die bereits in derselben Einrichtung angemeldet sind und neu in den Kindergarten kommen. Weitere Aufnahmen erfolgen in der Reihenfolge des Alters. Altersübergreifende Gruppen behalten sich die Möglichkeit offen, eine geringe Menge von Kindern ab dem 2. Lebensjahr aufzunehmen.
3. Krippenplätze werden wohnortnah durch Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe besetzt. Wenn mehr Kinder zur Aufnahme in der Krippe angemeldet als Plätze vorhanden sind, gehen auch hier persönliche Notlagen vor, danach folgen Geschwisterkinder und die Kinder in der Reihenfolge nach deren Alter.
4. Es besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz. Wenn das Platzangebot in der Wunscheinrichtung ausgeschöpft ist, können Eltern auf alternative Kindertagesstätten ausweichen. Ansprechpartner hier ist die zuständige Kommune.
5. Gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes und der Rothalbmondbewegung unterscheiden wir **nicht** nach Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Beeinträchtigung, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. In allen Einrichtungen wird soweit wie möglich nach dem Inklusionsgedanken gearbeitet.

#### § 2 Impfungen

1. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Kindertagesstätten-Leitung vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte einen Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
2. Der Nachweis über die erfolgte Beratung kann durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes des Kindes oder eine ärztliche Bescheinigung (Anlage 8 des Betreuungsvertrages) erfolgen.

3. Der Abschluss des Betreuungsvertrages setzt voraus, dass von den Sorgeberechtigten nachgewiesen wird, dass das Kind gegen Masern immun ist. Kann das Kind aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden muss dies ebenfalls nachgewiesen werden. Hat das Kind bei Aufnahme das 1. Lebensjahr vollendet, verpflichten sich die Eltern, der Kindertagesstätten-Leitung die erfolgte 1. Masernimpfung und bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die 2. Masernimpfung nachzuweisen. Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass bei fehlendem Nachweis der Masernimmunität innerhalb der hier genannten Zeiträume das Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut werden kann.

### **§ 3 Elternbeiträge und Entgelte für weitere Leistungen(wie z. B. Mittagessen, Frühstück / Snack, Portfolio)**

1. Die Elternbeiträge für den Krippenbereich und die gesonderten Betreuungszeiten ergeben sich jeweils gemäß der Beitragsstaffel der jeweiligen Kommunen.
2. Die Teilnahme am Mittagessen für Kinder, die lt. Vertrag in einer Dreiviertel- oder Ganztagsbetreuung sind (mind. 6 Std. täglich), gehört verpflichtend zu unserem pädagogischen Konzept. Ein Ausschluss vom Mittagessen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierunter fallen z. B. Allergien oder Unverträglichkeiten, die durch ein ärztliches Attest bestätigt sind und die durch den Caterer nicht ausgeschlossen werden können.
3. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Mittagessenpauschale abgerechnet. Die Pauschale beinhaltet den Menüpreis für das Essen, Getränke sowie anteilige Kosten für die Bereitstellung.
4. Entsprechend dem Konzept der Kindertagesstätte fallen ggf. weitere Gebühren wie Frühstücks-/Snack- und Portfoliopauschale an.
5. Alle Entgelte werden vom DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e. V. jeweils zum 1. Arbeitstag eines jeden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollten Sie sich ausnahmsweise für das Überweisungsverfahren entscheiden, sind die Beträge bis zum 5. Arbeitstag eines jeden Monats von Ihnen zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung fallen ggf. Verzugs- und Mahngebühren an.
6. Während der Eingewöhnungszeit ist der volle Krippen-Beitrag zu entrichten, da während dieser Zeit der Krippen-Platz durch das jeweilige Kind belegt ist. Ausgenommen ist hier der Beitrag für das Mittagessen und weitere Entgelte im Monat der Aufnahme in die Krippe. Diese Beiträge werden erst ab dem darauffolgenden Monat fällig.
7. In Kindertagesstätten, bei denen eine Aufnahme auch in der zweiten Hälfte des Monats möglich ist und nur die Hälfte des Krippen-Beitrages zu zahlen ist, sind die Mittagessenpauschale und alle weiteren Entgelte in voller Höhe ab dem darauffolgenden Monat fällig.
8. Der Krippenbeitrag entfällt ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Die Elternbeiträge für die gesonderten Betreuungszeiten ergeben sich aus der Beitragsstaffel der jeweiligen Kommune.
9. Jedes Kind bringt täglich ein ausgewogenes Frühstück mit (wenn dies nicht bereits in der Kindertagesstätte angeboten wird). Über mögliche Abweichungen zur Frühstücksverpflegung informiert die Kindertagesstätte. Eventuell anfallende Kosten werden von der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
10. Über Besonderheiten bezüglich des Elternbeitrages berät Sie gern die Leitung Ihrer Kindertagesstätte.

### **§ 4 Betreuungs- und Öffnungszeiten**

1. Um einen reibungslosen pädagogischen Alltag mit seinen vielfältigen Angeboten und Chancen für die Bildungsprozesse Ihrer Kinder zu sichern, sind die Kinder pünktlich zum Betreuungsbeginn zu bringen bzw. haben nach Absprache mit der Leitung zu einem festgelegten Zeitpunkt spätestens in der Kindertagesstätte zu sein.

2. Des Weiteren sind die Kinder pünktlich zum Ende der individuell vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen. Dazu gehören auch die Zeiten, die für An- und Ausziehen und für evtl. Fragen/Mitteilungen benötigt werden (siehe Regelungen in der Kita). Verstöße werden den Familien in Rechnung gestellt, da zusätzliche Betreuungskosten entstehen.
3. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Kita werden in der Kindertagesstätte durch Aushang bekanntgegeben.

### **§ 5 Aufsichtspflicht / Abholung durch Dritte / Versicherungsschutz**

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Begleitperson an eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter unserer Einrichtung und endet bei der Übergabe des Kindes durch das Personal an die/den Sorgeberechtigten oder eine beauftragte dritte Person.
2. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Rückweg liegt allein bei den Sorgeberechtigten.
3. Bei jeglichen öffentlichen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, an denen die Kinder und Sorgeberechtigte oder beauftragte dritte Personen teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten oder der beauftragten dritten Person.
4. Die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, auf dem direkten Heimweg, während der Betreuung in der Kindertagesstätte sowie bei Ausflügen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte gesetzlich über die Landesunfallkasse versichert. Die Eltern verpflichten sich, Wegeunfälle umgehend bei der Kindertagesstätten-Leitung zu melden.
5. Das Abholen der Kinder durch fremde Personen ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten vorliegt. Diese ist Bestandteil des Betreuungsvertrages (Anlage 3 des Betreuungsvertrages).
6. Abholende Personen (Geschwisterkinder/ Babysitter) müssen mindestens 12 Jahre alt sein (Empfehlung der GUV/LUKV). Die entsprechenden Sorgeberechtigten müssen auf der Einwilligungserklärung beim Namen der abholberechtigten minderjährigen Person unterschreiben (Anlage 3 des Betreuungsvertrages).

### **§ 6 Fehlen des Kindes/ Erkrankungen des Kindes**

1. Das Fehlen eines Kindes ist vom ersten Tag an zu entschuldigen, dieses gilt für alle Fehlgründe.
2. Erkrankte Kinder können nicht in unseren Kindertagesstätten betreut werden. Bei Symptomen, die auf eine Krankheit des Kindes hindeuten (wie z. B. Durchfall, Mattheit, und/oder Fieber) muss das Kind in jedem Fall zu Hause bleiben.
3. Die Einrichtung behält sich stets das Recht vor, das Kind bei Unfällen oder Krankheitssymptomen schnellstmöglich aus der Kindertagesstätte abholen zu lassen.
4. Es ist untersagt ein Kind mit fiebersenkenden Medikamenten in die Kindertagesstätte zu bringen. Das Kind muss 2 Tage symptomfrei sein, bevor es wieder die Kindertagesstätte besuchen kann. Diese Maßnahme ist im Sinne aller Kinder und dient außerdem dem Schutz der Mitarbeitenden und der Allgemeinheit.
5. Mit Aufnahme des Kindes in einer unserer Kindertagesstätten werden die Eltern / Sorgeberechtigten nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Wir erwarten, dass eine Erkrankung sofort gemeldet wird, wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht. Auch in der Familie etwa auftretende Infektionskrankheiten müssen der Kindertagesstätte sofort mitgeteilt werden (Anlage 7 des Betreuungsvertrages).

Diese Mitteilungspflicht ist unbedingt erforderlich, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer Kinder und unserer Mitarbeitenden getroffen werden können.

6. Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit eines Kindes ist möglicherweise auf Anweisung der Kindertagesstätten-Leitung eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.
7. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern (auch bei Kur oder längeren Abwesenheiten), so ist dennoch der Kita-Beitrag sowie alle Entgelte für weitere Leistungen in voller Höhe weiter zu zahlen.

Weitere Regelungen zu den Themen Infektionsschutz, Hygienebestimmungen, Impfungen sowie Zeckenstiche finden sie bei den Anmeldeunterlagen.

## **§ 7 Schließung der Kindertagesstätte**

1. Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr und im Sommerhalbjahr nach rechtzeitiger Ankündigung in der Regel 4 bis 5 Wochen im Jahr geschlossen.
2. Einzelne Schließungstage wie Brückentage oder Schließungstage aufgrund von Fortbildungen werden für das jeweilige Kita-Jahr im Voraus schriftlich oder durch Aushang bekanntgegeben.
3. Während dieser Schließungszeit sind der Kita-Beitrag und alle Entgelte für weitere Leistungen voll zu entrichten, da es sich bei den Kosten um eine Mischkalkulation handelt, die auf der Berechnung für 12 Monate im Jahr beruht.
4. Bei vorübergehender amtsärztlicher Schließung, Schließung einzelner Gruppen oder Verkürzungen der Betreuungszeiten bei außerordentlichen Gründen (wie z. B. fehlendem Personal aufgrund von Krankheit) durch den Träger sind der Kita-Beitrag und alle demnach Entgelte voll zu entrichten.
5. Durch besondere Umstände, die durch die Kindertagesstätte und/oder den Träger nicht verschuldet worden sind, kann es auch zu außerordentlichen Schließungen der Kindertagesstätte kommen, z. B. bei Wetterextremen wie Stürme oder Überschwemmungen oder sonstige Krisensituationen. In diesen Fällen sind dennoch der Kita-Beitrag sowie alle Entgelte für weitere Leistungen in voller Höhe weiter zu zahlen. Mögliche Ausnahmen zu dieser Regelung werden durch den Träger verkündet.

## **§ 8 Beendigung und Kündigung des Betreuungsvertrags**

1. Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Schuleintritt sowie durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder durch eine einvernehmliche Vertragsaufhebung.
2. Der Betreuungsvertrag kann ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
3. Für die Zeit ab 1. April ist jedoch eine Kündigung nur auf das Ende des Kita-Jahres, welches am 31. Juli endet, möglich. Diese Regelung gilt auch für die Schulanfänger.
4. Ausnahmen sind bei Fortzug aus der Gemeinde, einer ärztlichen Empfehlung, die von einem Besuch der Kindertagesstätte abrät, oder einer Einzelfallentscheidung zwischen Sorgeberechtigten und dem Träger möglich.
5. Die ersten zwei Monate der Betreuung gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann der Vertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
6. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt unter anderem vor, wenn
  - a) das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Sorgeberechtigten erheblich gestört ist.

- b) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Betreuungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der dem Elternbeitrag für zwei Monate entspricht.
- c) das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt.
- d) die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers verstoßen hat, dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für folgende Verhaltensweisen:
  - Missachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die DRK-Kindertagesstätten
  - Verletzung der Rot-Kreuz-Grundsätze oder der Grundsätze der Halbmondbewegung
  - Missachtung der Menschen- und Kinderrechte
  - Rufschädigungen der Kindertagesstätte durch Verleumdung oder übler Nachrede
  - Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung
  - Äußerungen oder Veröffentlichungen politisch extremen Gedankenguts durch Wort, Schrift oder Bild unterschiedlichster Art.
  - die Betreuung des Kindes, auch nach Rücksprache der Leitung mit den Sorgeberechtigten und nach schriftlicher Mahnung eine erhebliche Gefährdung des Kindes selbst oder für andere Kinder besteht und die pädagogischen Fachkräfte die Sicherheit der Kinder nicht mehr gewährleisten können.
- e) Gemeinsam Sorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag nur gemeinsam kündigen.
- f) Jede Kündigung des Betreuungsvertrags bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

## § 9 Erklärungen zum Haftungsausschluss

1. Alle persönlichen Dinge, die die Kinder in der Kindertagesstätte benötigen, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für den Verlust, Beschädigungen oder Verschmutzungen von persönlichen mitgebrachten Gegenständen (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geld oder Spielsachen) haftet die Kindertagesstätte nicht. Dies gilt auch für Fahrzeuge (Laufräder etc.) und Kinderwagen.
2. Brillenschäden sind durch die Gemeinde-Unfallversicherung gedeckt.

## § 10 Inkrafttreten

Zum Wohle des Kindes und seiner Entwicklung hoffen wir auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Familien oder Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten und den Mitarbeitenden des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. Die Richtlinien für den Besuch einer DRK-Kindertagesstätte (Krippe oder Kindergarten) des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. wurden zum 01.04.2024 überarbeitet und sind bindend gültig.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragsparteien so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten möglichst erreicht wird. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

**DEUTSCHES ROTES KREUZ**  
**Kreisverband Göttingen-Northeim e. V.**

**Petra Reußner**  
**Kreisgeschäftsführerin**